

Wochenblatt für Wilsdruff

Charandt, Rossen, Siebenlehn und die Umgegenden.

Amtsblatt

für die Kgl. Amtshauptmannschaft Meissen, für das Kgl. Amtsgericht und den Stadtrath zu Wilsdruff, sowie für das Kgl. Forstrentamt zu Charandt.

Erscheint wöchentlich dreimal und zwar Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Bezugspreis vierteljährlich 1 M. 30 Pf., durch die Post bezogen 1 M. 55 Pf. — Einzelne Nummern 10 Pf. Inserate werden Montags, Mittwochs und Freitags bis spätestens Mittag 12 Uhr angenommen. — Insertionspreis 10 Pf. pro dreigespaltene Corpustzeile.

Druck und Verlag von Martin Berger in Firma S. A. Berger in Wilsdruff. — Verantwortlich für die Redaktion S. A. Berger daselbst.

No. 88.

Dienstag, den 23. Oktober

1894.

Bekanntmachung.

Von der unterzeichneten königlichen Amtshauptmannschaft ist unter Mitwirkung des Bezirksausschusses an Stelle des zeitlichen Regulativs vom 9. März 1878 das nachstehend unter \odot abgedruckte, am 1. November dieses Jahres in Kraft tretende Tanzregulativ für den hiesigen Verwaltungsbezirk aufgestellt worden.

Der zum Ausbange in den zur Abhaltung öffentlicher Tanzveranstaltungen berechtigten Gast- und Schankwirtschaftslokale in Placatform hergestellte Abdruck dieses Regulativs (vergl. § 22, Abs. 2 des letzteren) ist gegen Entrichtung von 15 Pfg. für ein Exemplar in der hiesigen Kanzlei zu erlangen. Den Ortsbehörden der mit öffentlichen Tanzlokalen versehenen Orte des hiesigen Verwaltungsbezirktes wird ein besonderer Abdruck des Regulativs zugehen.

Hierbei wird unter Bezugnahme auf §§ 4, 6, 9 und 20 des Regulativs zur Nachsicht noch darauf aufmerksam gemacht, daß die dort gedachten Gesuche um Ertheilung besonderer Tanzverlaubnisse von den betreffenden Beamteten der Tanzmusik (Gastwirthen, Gesellschaften, u. s. w.) selbst, nicht aber, wie es zeitlich vielfach geschehen, von den betreffenden Ortsbehörden zu verfassen oder zu schreiben sind. Die letzteren haben vielmehr diese Gesuche lediglich mit ihrem **Gutachten** zu versehen, als welches jedoch die bloße Bemerkung „gesehen“ nicht genügt.

Im Uebrigen hat es bei der den Bürgermeistern von Wilsdruff und Siebenlehn seiner Zeit erteilten Ermächtigung zur Erlaubnißertheilung zu öffentlichen Tanzveranstaltungen — jedoch mit Ausschluß der Maskenbälle — dergestalt zu bewenden, daß diese Erlaubnißertheilung nach Maßgabe der einschlagenden Bestimmungen des nachstehenden Regulativs zu erfolgen hat.

Meissen, am 18. Oktober 1894.

Königliche Amtshauptmannschaft.
von Schroeter.

Tanzregulativ

für den Bezirk der königlichen Amtshauptmannschaft Meissen, mit Ausnahme der Städte Meissen, Rossen und Lommahsch.

Von der königlichen Amtshauptmannschaft Meissen ist unter Mitwirkung des Bezirksausschusses nachstehendes

Tanz-Regulativ

aufgestellt worden.

§ 1.

Öffentliche Tanzbelustigungen dürfen nur in den Localitäten von zur Abhaltung von Tanzmusik berechtigten Wirthen stattfinden.

Den letzteren ist hierbei die Erhebung eines Eintrittsgeldes von höchstens 50 Pfg. gestattet.

§ 2.

Öffentliche Tanzmusik darf abgehalten werden:

1. am 1. und 3. Sonntage jeden Monats,
2. „ Fastnachtdienstag,
3. „ 2. Osterfeiertag,
4. „ 2. Pfingstfeiertag,
5. „ Erntedankfest,
6. „ zum Kirchweihfest an 2 aufeinanderfolgenden Tagen, und
7. „ am 2. Weihnachtsfeiertag,

soweit nicht die Bestimmungen in § 5 dieses Regulativs entgegenstehen.

§ 3.

Unter dem in § 2 unter 5 gedachten Erntedankfest ist lediglich derjenige Tag zu verstehen, an welchem in der betreffenden Pfarodie die kirchliche Feier des Erntedankfestes stattfindet. Auf keinen Fall ist aus Anlaß des Erntedankfestes ein mehrmaliges Tanzhalten an verschiedenen Tagen gestattet. Inwieweit daher die zum Tanzhalten berechtigten Wirthe noch aus Anlaß des sogenannten „guten Montags“ Tanz halten wollen, steht ihnen dazu der 1. oder 3. Sonntag im Monate (vergl. § 2 unter 2) zur Verfügung. Eine besondere Erlaubniß zum Tanzhalten für den sogenannten guten Montag an beliebigen Tagen wird nicht erteilt und veräußerlichen sich daher auch alle diesfälligen Gesuche an die königl. Amtshauptmannschaft.

§ 4.

Zur Abhaltung von Tanzmusik in einzelnen vorkommenden Fällen an anderen als an den in dem Tanzregulativ dazu bestimmten Tagen aus Anlaß von Jahrmärkten, Karpsen, Schmäusen, Vogelschießen und dergl. oder zur Ausdehnung des Tanzens über die regulativmäßige Zeit wird nur auf besondere, durch die Ortsbehörden zu bezeugende Gesuche von der königlichen Amtshauptmannschaft oder von der diesfälligen etwa mit besonderem Auftrage versehenen Ortspolizeibehörde Erlaubniß erteilt.

Es werden aber Genehmigungen dieser Art nur auf wirkliche und besondere Ausnahmefälle beschränkt bleiben und dürfen die Wirthe in der Regel nur auf höchstens vier derartige Erlaubnißertheilungen innerhalb des laufenden Jahres aus den obengedachten Anlässen hoffen. Aus Anlaß von Schulfesten wird keine solche Erlaubniß erteilt.

§ 5.

Alle geschlossene Zeiten in Bezug auf Tanzbelustigungen jeder Art haben nach der Verordnung vom 11. April 1874, die Beobachtung der geschlossenen Zeiten in polizeilicher Hinsicht betreffend, zu gelten:

- a) die Bußtage und deren Vorabende,
- b) die Zeit vom Montag nach dem Sonntag Lätare bis zu und mit dem 1. Osterfeiertage,
- c) der erste Pfingstfeiertag nebst dem vorausgehenden Sonnabend,
- d) der Todtenfesttag nebst dem vorhergehenden Sonnabend,
- e) die letzte Woche vor Weihnachten, vom 1. Weihnachtsfeiertag, einschließlich desselben, zurückgerechnet.

Im Uebrigen hat auch an den Tagen, an welchen in einem Pfarodiebezirk Kirchenvisionen abgehalten wird, jede Tanzbelustigung in den Ortschaften des Kirchenprengels zu unterbleiben.

§ 6.

In den Orten Siebenlehn, Wilsdruff, Burkhardtswalde und Reinsberg darf außer den

in § 2 angegebenen Tagen unter der am Schlusse desselben gedachten Beschränkung während der dort stattfindenden Jahrmärkte, jedoch allenthalben nur an einem der betreffenden Jahrmarktstage selbst, von den berechtigten Wirthen bis auf Weiteres öffentlicher Tanz abgehalten werden.

Ob und welchen Gastwirthen an anderen Orten bei Gelegenheit der oben gedachten und der in Meissen und Rossen stattfindenden Jahrmärkte Erlaubniß zur Abhaltung von Tanzmusik erteilt werden kann, bleibt in jedem einzelnen Falle der Entscheidung der königlichen Amtshauptmannschaft vorbehalten.

§ 7.

Zur Abhaltung von öffentlicher Tanzmusik Seiten der hierzu berechtigten Gast- oder Schankwirthe an den § 2 und § 6, Abs. 1, dazu bestimmten Tagen bedarf es keiner besonderen Erlaubniß, es ist jedoch am Tage vor dem Tanzvergnügen der Ortsbehörde — dem Bürgermeister oder Gemeindevorstand, bez. in selbstständigen Gutbezirken dem Gutsvorsteher — darüber Anzeige zu machen.

§ 8.

Öffentliche Tanzveranstaltungen dürfen erst eine Stunde nach Beendigung des Nachmittagsgottesdienstes und nicht vor Nachmittags 3 Uhr beginnen und nicht über 12 Uhr Nachts dauern.

Spätestens eine Stunde nach Beendigung der Tanzmusik hat der Wirth die Gäste zum Verlassen seines Locales aufzufordern und das letztere zu schließen; die Gäste aber haben dieser Aufforderung des Wirthes ohne Weiteres Folge zu leisten und selbst wenn die Aufforderung dazu nicht erfolgt, das Gasthaus 1 Stunde nach Schluß der Tanzmusik zu verlassen.

§ 9.

Jede öffentliche Tanzveranstaltung ist durch die Ortspolizeibehörde beziehentlich geeignete Beauftragte derselben gehörig zu beaufsichtigen.

Der Inhaber des Locales selbst, sofern er Gemeindebeamter sein sollte, ist dazu nicht geeignet.

Die Wirthe aber haben die Polizeibehörden hierbei nicht nur zu unterstützen, sondern sind auch selbst für Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung in ihren Lokalen verantwortlich.

§ 10.

Von Demjenigen, der öffentliche Tanzmusik veranstaltet, sind vor Beginn der Tanzmusik für die polizeiliche Beaufsichtigung 1 M. 50 Pfg. Gebühr zur Stadt- bez. Gemeindekasse, außerdem aber die ortsübliche oder durch Gemeindebeschluß unter Genehmigung der königlichen Amtshauptmannschaft festzusetzende Abgabe zur Armenkasse zu entrichten.

§ 11.

Die bei öffentlichen Tanzveranstaltungen auftretenden Musikanten sind verpflichtet, sich davon zu überzeugen, daß die Tanzmusik auch wirklich gestattet worden ist, und haben den Anfang und den Schluß der Musik nach den § 8 event. § 4 getroffenen Bestimmungen genau innezuhalten.

§ 12.

Almosenempfängern, Kindern, Lehrlingen und Fortbildungsschülern ist ebenso wie überhaupt der männlichen Jugend vor erfülltem 17., der weiblichen Jugend vor erfülltem 16. Lebensjahre die Anwesenheit bei öffentlichen Tanzveranstaltungen verboten.

Auch anderen unselbstständigen Personen sowie solchen, welche unter polizeilicher Aufsicht stehen, kann der Zutritt untersagt werden.

§ 13.

Schulknaben und Fortbildungsschüler dürfen zum Musizieren bei öffentlichen Tanzveranstaltungen nicht verwendet werden.

Junge Leute, welche die Musik berufsmäßig betreiben, können von der königlichen Amtshauptmannschaft mit dem Bezirksausschuss von diesem Verbote dispensirt werden.

§ 14.

Die Inhaber der Tanzlocalitäten haben darüber, daß den Verbotten in §§ 12 und 13 nicht zuwider gehandelt werde, an erster Stelle Aufsicht zu führen, Eltern, Erzieher und Lehrer aber liegt die Verpflichtung ob, ihre schulpflichtigen und bez. die Fortbildungsschule besuchenden Kinder, Pflegebefohlenen und Lehrlinge vom Besuche öffentlicher Tanzveranstaltungen